

21. Februar 2024

Verordnung Aktuell

Krankenhaus

Verordnen einer Krankenförderung

Tagesstationäre Behandlungen¹

Krankenhausärztinnen und -ärzte können Krankenfahrten (Taxi, Mietwagen) von und zu tagesstationären Behandlungen auf Muster 4 („Verordnung einer Krankenförderung“) verordnen, sofern diese im ambulanten Bereich² verordnungsfähig wären.

Entlassmanagement

Wird Ihre Patientin bzw. Ihr Patient aus dem Krankenhaus (nicht Reha-Einrichtung!) entlassen, darf für sie oder ihn eine Verordnung über eine Krankenförderung im Rahmen des Entlassmanagements ausgestellt werden. Hierzu berechtigt sind dort behandelnde

- Krankenhausärztinnen/-ärzte,
- Krankenhauszahnärztinnen/-ärzte und
- Krankenhauspsychotherapeutinnen/-therapeuten.

Dies gilt entsprechend für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu sind in der Krankentransport-Richtlinie geregelt.

Das Entlassmanagement umfasst auch die Versorgung von Patientinnen und Patienten unmittelbar im Anschluss an eine StäB. Diese wird im häuslichen Umfeld durchgeführt⁴. Es sind Fälle denkbar, in denen eine StäB z. B. in der Häuslichkeit von engen Angehörigen erfolgt und im unmittelbaren Anschluss an die StäB eine Beförderung der Patientin bzw. des Patienten in ihr bzw. sein ursprüngliches häusliches Umfeld erforderlich wird.

¹ www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/fahrkosten_krankentransport/2023_07_12_Fahrkosten_Empfehlung_115e_SGBV_final.pdf

² Vgl. § 8 KT-RL: www.g-ba.de/richtlinien/25/

³ www.g-ba.de/richtlinien/25/

⁴ Gemäß Vereinbarung zur stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d Absatz 2 SGB V

Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner.

Krankenhausärztinnen und -ärzte informieren sich bitte über die Deutsche Krankenhausgesellschaft. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die individuelle Krankenhausarzt Nummer des verordnenden Krankenhausarztes sowie das Standortkennzeichen des Krankenhauses anzugeben.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungscener

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr